

Ablauf der Referendumsfrist: 13. Januar 1974

Bundesgesetz
über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr-
und Zivilschutzpflichtige
(Erwerbssersatzordnung)

Änderung vom 27. September 1973

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai 1973¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952²⁾ über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige (Erwerbssersatzordnung) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 und 2

¹ Die tägliche Haushaltentschädigung für Dienstpflichtige, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren, beträgt 75 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 18 Franken und höchstens 56,30 Franken.

² Die tägliche Entschädigung für Alleinstehende beträgt 30 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 7,20 Franken und höchstens 22,50 Franken. Für alleinstehende Rekruten beträgt die Entschädigung 7,20 Franken im Tag.

Art. 11

Während der Dauer von Dienstleistungen in der Armee, die ausserhalb der ordentlichen Kurse im Truppenverband oder entre-

z während
Beförderungsdiensten

¹⁾ BBl 1973 I 1501

²⁾ AS 1952 1021, 1959 567, 1969 310

chender Ersatzdienste für die Erreichung eines höheren Grades erforderlich sind, beträgt die Haushaltungsentschädigung mindestens 37,50 Franken und die Entschädigung für Alleinstehende mindestens 18 Franken im Tag. Der Bundesrat kann die Beförderungsdienste näher umschreiben.

Art. 13

Kinderzulage Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 6,80 Franken im Tag.

Art. 14

Unterstützungszulage Die Unterstützungszulage beträgt 13,50 Franken im Tag für die erste vom Dienstpflichtigen unterstützte Person und 6,80 Franken im Tag für jede weitere unterstützte Person. Sie wird gekürzt, soweit sie die auf den Tag umgerechnete tatsächliche Unterstützungsleistung des Dienstpflichtigen übersteigt oder zur Folge hat, dass die unterstützte Person nicht mehr im Sinne vom Artikel 7 Absatz 1 als bedürftig gilt.

Art. 15

Betriebszulage Die Betriebszulage beträgt 13,50 Franken im Tag.

Art. 16

Hochstgrenze
und
Mmndestgarantie

¹ Die Gesamtentschädigung wird gekürzt

a. bei Dienstpflichtigen, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren, soweit sie das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen, in jedem Falle aber soweit sie 75 Franken im Tag übersteigt;

b. bei Dienstpflichtigen, die vor dem Einrücken nicht erwerbstätig waren, soweit sie 38,30 Franken und während Beförderungsdiensten 57,80 Franken im Tag übersteigt.

² Die Gesamtentschädigung für einen Dienstpflichtigen, der vor dem Einrücken erwerbstätig war, unterliegt jedoch bis zum Betrag von 38,30 Franken und während Beförderungsdiensten bis zum Betrag von 57,80 Franken im Tag keiner Kürzung.

³ Die Betriebszulage wird nicht zur Gesamtentschädigung gerechnet und immer ungekürzt ausbezahlt.

II

Abschnitt VIII Ziffer 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972¹⁾ betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenver-

¹⁾ AS 1972 2483

sicherung und damit im Zusammenhang stehender Gesetze (8. AHV-Revision) bleibt weiterhin in Kraft.

III

- ¹ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.
- ² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ³ Es tritt am 1. Januar 1974 in Kraft

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 27. September 1973

Der Präsident: **Franzoni**
Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 27. September 1973

Der Präsident: **Lampert**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 27. September 1973

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Datum der Veröffentlichung: 15 Oktober 1973

Ablauf der Referendumsfrist: 13 Januar 1974

Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige (Erwerb ersatzordnung) Änderung vom 27. September 1973

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1973
Date	
Data	
Seite	573-575
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 869

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.